



Änderung der Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen

vom 19.09.2019

Das Präsidium der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 17.09.2019 die folgende Änderung der Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen vom 19.07.2018 beschlossen. Diese Änderung ist mit Beschlussfassung im Präsidium in Kraft getreten.

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

(1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um einen Professor oder eine Professorin für die Universität zu gewinnen (Berufungsleistungsbezüge) oder eine Abwanderung abzuwenden (Bleibeleistungsbezüge). Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen sind die Qualifikation und die bisherigen Leistungen des Bewerbers oder der Bewerberin unter Berücksichtigung der Bewerberlage und der Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach sowie alternative Angebote.

(2) Bleibeverhandlungen mit Professoren und Professorinnen werden nur geführt, soweit ein erhebliches Bindungsinteresse der Universität besteht. Die Vergabe eines neuen oder höheren Leistungsbezugs soll bei einem Ruf an eine andere Hochschule im Inland frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit Dienstantritt oder der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass erfolgen. Vorteile aus dem nicht erforderlichen Ortswechsel werden angemessen berücksichtigt. Bleibeleistungsbezüge werden nur gewährt, wenn der Professor oder die Professorin das Einstellungsangebot einer anderen Hochschule oder eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers in Schriftform vorlegt.

(3) Bei der Bewilligung von unbefristeten Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge soll festgelegt werden, dass diese an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

Ulm, den 19.09.2019

gez.

Prof. Dr. Michael Weber
- Präsident -